

„Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung

Letzter Stand: Januar 2019

Erhebungsmethode

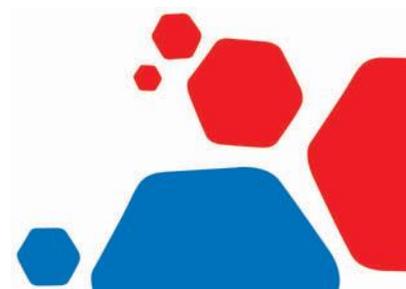
In einer Gesetzesanalyse wurde untersucht, ob und wie die Berücksichtigung von Kinderinteressen in den Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen der Bundesländer verankert ist.

Quelle

Schriftliche Befragung der Landesbauministerien; eigene Recherchen

Skalierung
Gemäß der Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung sind die Belange der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen (Indexwert 1).
Gemäß der Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung sind die besonderen Belange der Familien und der Personen mit Kindern zu berücksichtigen (Indexwert 0,5).
In den Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	In der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) werden die Belange von Familien und Personen mit Kindern unter § 3 Abs. 4 Allgemeine Anforderungen mit einer „nach Möglichkeit“-Regelung berücksichtigt: „(4) In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, behinderten und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen. “	0
Bayern	In der Bayerische Bauordnung (BayBO) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert .	0



Berlin	In der Bauordnung für Berlin (BauOBl) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert .	0
Brandenburg	In der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Bremen	In der Bremische Landesbauordnung ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Hamburg	In der Hamburgische Bauordnung (HBauO) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Hessen	In der Hessische Bauordnung (HBO) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Mecklenburg-Vorpommern	In der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Niedersachsen	In der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) werden die Belange von Kindern und Jugendlichen unter § 3 Allgemeine Anforderungen berücksichtigt: „(2) Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. ² Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen. “	1
Nordrhein-Westfalen	In der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Rheinland-Pfalz	In der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) werden die Belange von Kindern und Jugendlichen unter § 4 Soziale und ökologische Belange berücksichtigt:	1



	<p>„Bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und die Belange und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien und Kindern, von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit sowie angemessenen Wohnraum auch für Familien mit mehreren Kindern und für besondere Wohnformen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zum barrierefreien Bauen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie sonstiger Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“</p>	
<p>Saarland</p>	<p>In der Landesbauordnung (LBO) Saarland) werden die Belange von Familien und Personen mit Kindern unter § 3 Sicherheit und Ordnung berücksichtigt:</p> <p>„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instandzuhalten und instandzusetzen, daß sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährden, 2. keine vermeidbaren oder unzumutbaren Belästigungen verursachen, 3. ohne Mißstände zu benutzen sind, 4. die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden, insbesondere den Naturhaushalt schonen und Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie, zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie zur Reduzierung und Wiederverwendung von Wertstoffen und Abfallstoffen nutzen, 5. die besonderen Belange der Familien und der 	<p>0,5</p>



	Personen mit Kindern, der Behinderten und der alten Menschen berücksichtigen.“	
Sachsen	In der Sächsische Bauordnung (SächsBO) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Sachsen-Anhalt	In der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Schleswig-Holstein	In der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) werden die Belange von Familien und Personen mit Kindern unter § 3 Allgemeine Anforderungen berücksichtigt: „(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen. “	0,5
Thüringen	In der Thüringer Bauordnung (ThürBO) ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0

